

**Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären
Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna–Reform**

Von der Plenarversammlung der CRUS verabschiedet am 14. Mai 2004

Von der SUK genehmigt am 1. Dezember 2005

Mit Änderung vom 02.02.2012

Im Rahmen ihres Koordinationsauftrags gemäss Art. 5, Abs. 2 und in Ausführung von Art. 4 der „Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 4. Dezember 2003 legt die CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse zuhanden der Universitäten folgende Regelung fest:

1. Die Benennung der Studienabschlüsse der ersten und zweiten Stufe umfasst obligatorisch die Elemente
 - a) „Bachelor“ oder „Master“,
 - b) wissenschaftlicher Bereich oder methodischer Zugang,
 - c) verleihende Universität.

Vor oder nach c) kann die wissenschaftliche Ausrichtung präzisiert werden.

2. Die Elemente a) und b) werden gemäss folgender abschliessender Liste bezeichnet und abgekürzt: ¹

Bachelor of Theology	B Th
Master of Theology	M Th
Bachelor of Law	B Law
Master of Law	M Law
Bachelor of Medicine	B Med
Master of Medicine	M Med
Bachelor of Dental Medicine	B Dent Med
Master of Dental Medicine	M Dent Med
Bachelor of Veterinary Medicine	B Vet Med
Master of Veterinary Medicine	M Vet Med
Master of Chiropractic Medicine ²	M Chiro Med
Bachelor of Arts	B A
Master of Arts	M A
Bachelor of Science	B Sc
Master of Science	M Sc
Bachelor of Engineering	B Eng
Master of Engineering	M Eng

3. Die Universität entscheidet, welche der Bezeichnungen gemäss Art. 2 einem Studienabschluss zugeordnet wird.
 Innerhalb derselben Studienrichtung sind unterschiedliche Zuordnungen möglich.
4. Für die Abschlüsse gemeinsam geführter Studiengänge vereinbaren die beteiligten Hochschulen vorgängig eine einheitliche Benennung.
5. Im Diplom kann der Benennung gemäss Art. 1 und 2 eine Übersetzung beigefügt werden.
6. In den Diplomen für Vertiefungs- oder Weiterbildungsstudien im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten darf der Begriff „Master“ nur mit dem Zusatz „of Advanced Studies“ – abgekürzt „MAS“ – verwendet werden.
 Ausnahmen für seit langem eingeführte Benennungen des Typus „MBA“, „Executive MBA“ oder „MPH“ liegen in der Kompetenz der Universität.
7. In Zertifikaten und Diplomen für zusätzliche Vertiefungs- und Weiterbildungsstudien im Umfang von weniger als 60 Kreditpunkten dürfen die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ nicht verwendet werden.
8. Die Universitäten werden Benennungen, die nicht der vorliegenden Regelung entsprechen bis spätestens Ende 2006 anpassen.

¹ Die CRUS hat die Benennungen für die Bereiche der Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin gemäss Beschluss der SMIFK bzw. in Absprache mit dem Projektleiter von Vetsuisse, Prof. Dr. Wolfgang Langhans, im April 2006 ergänzt.

² Ergänztes gemäss Beschluss des Plenums vom 1./2. Juli 2010.